nemlichen achtzigkh Tausent gulden
Reinigkh per fünffzehen Taxen ~~ex b.~~
~~lehnd weiß~~ ~~fünffzehen~~ zu ~~kumben~~
lassen, und die Jagt oder Wildpan
allhier nuß sein vorbehalten,
und der Stadt ein benannte Zu-
hal, was sie Järlichen von hohen
und Schwarzwildt, auch Röhr
dagen und fallen sollen, alles vor-
nung und Innhalt unserer Zu-
ver der halber ausgangen Rauf
und Lehnbriefe, und in deren
dem Förstly darüber gegebenen
Revers bestimbt und zugelassen.
So haben Wir umb dorhalbe auch
an underthenigst bitt ausser-
ordentlichen Verleihen und von be-
sondern gnaden wegen erneuerter
Jagt und Wildpan auch vermelten
Brüdt Lanzigkh genedigist erge-
ben und nachgelassen, und ge-
dachter unserer Stadt Förstly zu
gnaden solliche Brüdt Lanzigkh
sambt der Jagt und Wildpan

Jagt oder Wildpahn im Lanzigkh ad. Mastern verbehalt

u. der H. nur eine gewisse anzahl an Hoch u. schwartzen Wild fällen durff

übergabe des Brüdt Lanzigkh, samt der Jagdt u. Wildpahn